Name:	**NEUE STÄRKE PARTEI**
Kurzbezeichnung:	**NSP**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Anschrift:	**Konrad-Zuse-Straße 12** **99099 Erfurt**
Telefon:	**0179 2340453**
Telefax:	**-**
E-Mail:	**neue-staerke@web.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: ***01.05.2025****)*

Name:	**NEUE STÄRKE PARTEI**
Kurzbezeichnung:	**NSP**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Bundesvorstand:

Vorsitzender:	-
Stellvertreter:	David Liermann
	Benjamin Pötsch
Beisitzer:	Sven Ermel
	Roy Altwein
	Florian Nicole
	Christian Kressin

Landesverbände:

Thüringen:

Vorsitzende:	N. N.
Stellvertreter:	David Liermann
Schatzmeister:	Roy Altwein
Beisitzer:	Marcus Plomer
	Ronny Meier

Satzung der Partei

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§1.1 Name der Partei

(1) Die Partei führt den Namen NEUE STÄRKE PARTEI. Die Kurzform lautet NSP.
(2) Die NEUE STÄRKE PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes.

§1.2 Sitz und Tätigkeit der Partei

(1) Sitz der Partei ist Erfurt (Thüringen)
(2) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der BRD.
(2) Die Neue Stärke Partei ist bestrebt, in allen Teilen Deutschlands politisch wirksam zu werden.

§2 Zweck der Partei

Die NEUE STÄRKE PARTEI ist eine Volkspartei, die politisch und organisationsübergreifend sich für die Zukunft des Deutschen Volkes einsetzt.

§3 Mitgliedschaft

Aufnahmebedingungen, Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder der NEUE STÄRKE PARTEI können alle Deutschen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze und die Satzung der NEUEN STÄRKE PARTEI anerkennen.
(2) Mitglieder der NEUE STÄRKE PARTEI können nur natürliche Personen sein.
(3) Die Mitglieder der NEUE STÄRKE PARTEI sind zur Mitarbeit in der Partei berechtigt und aufgerufen.
(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern wird nach Bestimmung der Satzung der NEUE STÄRKE PARTEI in den bestehenden Kreis- oder Landesverbänden einvernehmlich entschieden. Bestehen diese nicht, entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand hat grundsätzlich ein Einspruchsrecht und entscheidet endgültig.
(5) Die Gliederungen haben unverzüglich den Bundesvorstand von Anträgen auf Aufnahme in die Partei in Kenntnis zu setzen. Der Bundesvorstand hat bei Gründen von erheblicher Bedeutung im Sinne §3 Absatz (1), die gegen eine Aufnahme sprechen sprechen und insbesondere der NEUE STÄRKE PARTEI schaden zufügen könnten, bis 30 Kalendertage nach Eingang des Aufnahmeantrages ein Vetorecht. Die aufnehmende Gliederung ist bei einem Veto unverzüglich vom Bundesvorstand schriftlich zu informieren.
(6) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist möglich, schließt aber gleichzeitig das ausüben eines Amtes, sowie die Möglichkeit als Funktionsträger der NEUE STÄRKE PARTEI tätig zu werden, aus.
(7) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Parteigesetzes haben, entscheidet der Bundesvorstand.
(8) Mitglieder der NEUE STÄRKE PARTEI sind Beitragspflichtig. In der Finanzordnung werden ein Regelbeitrag und die Voraussetzungen für eine Beitragsfreiheit festgelegt.
(9) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und werden unmittelbar von der zuständigen Gliederung der NEUE STÄRKE PARTEI eingezogen. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Partei über Änderungen ihrer persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

(10) Jedes Mitglied der NEUE STÄRKE PARTEI erhält spätestens nach 6 Wochen,nachdem sein Aufnahmeantrag positiv durch die Partei entschieden wurde, eine persönliche Mitgliederkarte ausgehändigt.
(11) Jedes Mitglied hat das Recht:
1.das passive und aktive Wahlrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung innerhalb der NEUE STÄRKE PARTEI auszuüben,
2.sich für ein parteiinternes Amt zu bewerben,
3.sich um die Aufstellung als Kandidat bei internen und allgemeinen Wahlen zu bewerben.Über Wahlantritte entscheidet der Bundesvorstand der Partei.
(12) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluss des Verbandes, dem es angehört, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als 2 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt oder wenn das Schiedsgericht eine entsprechende Maßnahme getroffen hat. Nach dreimaliger vergeblicher Abmahnung der Beitragszahlung wir das Mitglied gestrichen.

(13) Unterstützer der Partei,die nicht volles Mitglied werden wollen,können Fördermitglied der Partei werden.Über den Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Ein Anspruch auf Begründung oder Fortbestand der Fördermitgliedschaft besteht nicht. Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung. Fördermitglieder erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung des Schiedsgerichtes, können Fördermitglieder nicht geltend machen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus der NEUE STÄRKE PARTEI ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Mit der Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft
(2) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht Grundsätzlich nicht. Säumige Beiträge bleiben weiterhin Schuld gegenüber der NEUE STÄRKE PARTEI.
(3) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch:
1. Tod,
2. Ausschluss,
3. Streichung

§ 5 Gliederungen

(1) Die Mitglieder des Bundesverbandes NEUE STÄRKE PARTEI sind gleichzeitig Mitglieder der Untergliederung des Bundesverbandes, in dem sich der Erstwohnsitz befindet.
(2) Die Organe der Kreisverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Geschäftsordnung der Kreisverbände festgelegt. Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung durch den nächsthöheren zuständigen Landesverband.
(3) Die Untergliederungen eines Bundesverbandes unterliegen der Satzung der NEUE STÄRKE PARTEI, sowie der Finanzordnung der Partei.
(4) In Bereichen, in denen keine Untergliederungen bestehen, können durch den Bundesvorstand Abteilungsleiter ernannt werden, die mit dem Aufbau eines Verbandes beauftragt werden. Den Abteilungsleitern obliegt die Betreuung der Mitglieder vor Ort.

§ 6 Organe

(1) Organe des Bundesverbandes NEUE STÄRKE PARTEI sind:
- Die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag)
- Der Bundesvorstand
(2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen oder Kommissionen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.

§ 7 Die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag)

(1) Eine Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) findet mindestens alle zwei Jahre statt.
(2) Der Bundesvorstand beschließt eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Erstattungsordnung. Änderungen an der Erstattungsordnung sind von der Bundesmitgliederversammlung zu beschließen.
(3) Der Bundesvorstand lädt zu den Bundesmitgliederversammlungen (Bundesparteitagen) unter Wahrung einer Frist von 14 Kalendertagen (Poststempel) schriftlich ein; Bundesmitgliederversammlungen (Bundesparteitage) zur Aufstellung von Kandidatenlisten für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden unter Wahrung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich eingeladen. Wenn Landtage oder der Bundestag vor dem Ende einer Wahlperiode vorzeitig aufgelöst wird, kann die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) zur Aufstellung der Kandidatenliste mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einberufen werden.
(4) Weitere Bundesmitgliederversammlungen (Bundesparteitage) finden auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei der Landesverbände statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
(5) Die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) ist das höchste Organ des Bundesverbandes. Sie beschließt über die Satzung, das Programm, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien, wählt den Bundesvorstand, die Rechnungsprüfer und die Bundesschiedskommission. Sie befindet über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von beiden Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (Ergebnisprotokoll).
(7) Antragsberechtigt sind die Kreis- und Landesverbände, der Bundesvorstand, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, sowie sieben Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
(8) Anträge für die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) sind nur zugelassen, wenn sie zuvor allen Gliederungen zur Kenntnis gebracht wurden. Näheres hierzu regelt die Bundesgeschäftsordnung.
(9) Die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Bundesmitgliederversammlung gewählt wurden, zu überprüfen.

§ 8 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- der von einer Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) gewählte Vorsitzende,
- der von einer Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) gewählte stellvertretende Vorsitzende,
- die jeweiligen Referatsleiter. Über Zahl und Art der Referate entscheidet der jeweilige Parteitag oder die Mitgliederversammlung.
(3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, einer seiner Stellvertreter, vertritt die Bundespartei nach innen und außen im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er kann von Fall zu Fall einzelne Parteimitglieder dazu ermächtigen.
(4) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens drei weiteren, auf einer Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) gewählten Beisitzern. Einer dieser Beisitzer muss das Amt des Schatzmeisters ausüben.
(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf derselben Bundesmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
(7) Der Bundesvorstand bereitet die politische Entscheidungsfindung des Bundesverbandes vor, koordiniert die Arbeit der Parteiorgane und leitet die Bundespartei. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) gebunden. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung auf den Bundesverband hat der Schatzmeister ein aufschiebendes Vetorecht mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrags auf einer weiteren Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag), sofern die Beschlussvorlage nicht im Vorstand selbst in veränderter Form neu eingebracht wird.
(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung.
(9) Der Bundesvorstand erstattet der Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) einen Rechenschaftsbericht.
(10) Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist auf jeder ordentlichen Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) mit einfacher Mehrheit möglich, nicht jedoch aufgrund eines Initiativantrags.

§ 9 Landesverbände

(1) Die Partei gliedert sich in die Landesverbände. Diese können bundesländerübergreifend gegründet werden
(2) Die Landesmitgliederversammlung (Landesparteitag) ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie beschließt die Landessatzung, die Landesschiedsgerichtsordnung, stellt bei Bundes- und Landtagswahlen die Kandidaten für die Wahllisten auf, wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und das Landesschiedsgericht. Sie befindet über die Entlastung des Vorstandes.
(3) Der Landesverband hat eine selbständige Kassenführung. Für die organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches ist der Landesverband zuständig.

§ 10 Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist die Organisationsgliederung der NEUE STÄRKE PARTEI in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z.B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes. Die Grenzen der Verwaltungskreise sind grundsätzlich einzuhalten. Aus- und Umgemeindungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der NEUE STÄRKE PARTEI mit selbständiger Kassenführung. Für die organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches ist der Kreisverband zuständig.
(3) Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Landes- und Kreisverband ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Ausnahmen sind zulässig, über diese entscheiden die betroffenen Landesvorstände oder der Bundesvorstand. Liegt eine Entscheidung des Bundesvorstandes vor, so ist diese maßgebend.
(4) Kreisverbände, die mehrere politische Kreise bzw. kreisfreie Städte umfassen, können eine abweichende Verbandsbezeichnung führen. Zuständig für die Genehmigung der Bezeichnung ist der zuständige Landesverband, der dies in seiner Satzung regelt. Alle Bestimmungen dieser Satzung, alle Ordnungen der NEUE STÄRKE PARTEI und alle Beschlüsse zuständiger Organe in Bezug auf Kreisverbände, gelten uneingeschränkt auch für diese Verbände mit abweichender Bezeichnung.

§ 11 Ordnungsmaßnamen

§ 11.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der NEUE STÄRKE PARTEI und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Bundesvorstand verhängt werden:
1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden
- auf Zeit - bis zu zwei Jahren
- oder auf Dauer,

Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.
Die Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.
(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei:
1. Annahme von Spenden und Vorteilen, die mit einer politischen Gegenleistung verknüpft sind,
2. bei Nichtweiterleitung von Spenden an die Partei,
3. bei unterlassener Beitragszahlung,
4. bei Verweigerung des Beitritts zur oder Austritts aus der parlamentarischen Gruppe der Partei.

(3) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
(4) In dringenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbandes oder des betreffenden Landesverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände

(1) Die Gesamt- und Kreisverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
(2) Verletzen Landesverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, mit einer Frist von 30 Kalendertagen eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Auflösung und der Ausschluss von Landesverbänden kann nur durch den Bundesvorstand auf einer Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für einen solchen Antrag sind nur Verstöße gegen Beschlüsse einer Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag), die Satzung und Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss des Bundesparteitages ist die Berufung beim Gesamtschiedsgericht zulässig.
(4) Werden gegen die Bundespartei gerichtete Maßnahmen nach § 23a Abs.1 des Parteiengesetzes von einem Landesverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Bundespartei den eingetretenen Verlust zu ersetzen.

§ 12 Parlamentarische Vertretung

(1) Die parlamentarischen Vertreter haben die Positionen der NEUE STÄRKE PARTEI zu vertreten. Wenn andere Positionen als die NEUE STÄRKE PARTEI gewissensbedingt vertreten werden, sind diese zuvor öffentlich zu diskutieren.
(2) Die parlamentarischen Vertreter verpflichten sich, der Verantwortung, Volksvertreter für die Mitglieder und diese Gesellschaft zu sein. Daraus leitet sich die Verantwortung gegenüber den Mitgliedern ab, den Mehrheitsentscheidungen der NEUE STÄRKE PARTEI auch im parlamentarischen Betrieb zu folgen und sich intensiv dafür einzusetzen. Sinn der NEUE STÄRKE PARTEI ist es, der Mehrheitsentscheidung der Mitglieder Geltung zu verschaffen und auch zu vertreten, wenn der parlamentarische Vertreter persönlich eine gegenteilige Haltung vertritt.
(3) Die Ausgestaltung der parlamentarischen Vertretung regelt die Bundeswahlordnung.
(4) Kandidaten für Parlamente verpflichten sich, im Falle der Erringung eines Mandats 70% ihrer Nettobezüge an die Partei abzuführen. Besteht ein höherer Eigenbedarf, ist dies dem betreffenden Parteitag bzw. der Mitgliederversammlung zuvor mitzuteilen. Nach der Erringung eines Mandats ist ein höherer Eigenbedarf beim Bundesvorstand zu beantragen.

§ 13 Bundesschiedsgericht

(1) Es wird ein Bundesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sowie je ein Vertreter werden von der Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) jeweils für zwei Jahre gewählt. Je einen weiteren Beisitzer benennen von Fall zu Fall der Antragsteller und das Organ oder Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet.
(3) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Landesverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Landesverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
(4) Aufgabe des Bundesschiedsgerichts ist es:
1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen oder Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden;
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.
(5) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über:
1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Landes- bzw. Kreisverbänden,
3. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung,
4. die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs des Bundesverbandes oder eines Landes- bzw. Kreisverbandes,
5. die Anfechtung von Wahlen zu den Organen des Bundesverbandes oder eines Landes- bzw. Kreisverbandes,
6. die Anfechtung der Aufstellung von Listen durch Bundesmitgliederversammlungen (Bundesparteitagen), Landesdelegierten und Landesversammlungen insbesondere zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften wie auch zu Europawahlen.
7. Streitigkeiten zwischen Organen des Gesamtverbandes und Organen der Vereinigungen,

8. außerdem in allen Fällen in denen keine Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.
(6) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Gesamtschiedsgerichtsordnung, die von der Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird bzw. geändert werden kann.

§ 14 Interessenskonflikt und Rechenschaftspflicht

(1) Die Mandats- und Funktionsträger auf Kreis-, Landes- und Bundesebene sowie die Delegierten bei Gesamtmitgliederversammlungen (Gesamtparteitagen) müssen auf Antrag in diesen Bundesmitgliederversammlungen (Bundesparteitagen) oder auf Mitgliederversammlungen anderer Landesorgane Rechenschaft über ihre Amts- und Mandatsführung ablegen.
(2) Bewerber für Parteiämter sind verpflichtet, bei ihrer Bewerbung Auskunft über ein möglicherweise bestehendes finanzielles Abhängigkeitsverhältnis auf unter- oder übergeordneter politischer Ebene zu geben.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) entsprechend der Fristen des § 8 Abs. (3) zugeschickt werden.
(2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der NEUE STÄRKE PARTEI bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
(3) Fasst im obigen Falle die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen der NEUEN STÄRKE PARTEI an den Bund der Vertriebenen über.
(4) Die NEUE STÄRKE PARTEI haftet nur mit ihrem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Gültigkeit und Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Änderungen, die durch den Bundeswahlleiter nachträglich erfolgen müssen, werden durch den Bundesvorstand eingearbeitet und den Mitgliedern bekannt gegeben. Eine parteiinterne Abstimmung über die Änderungsvorgaben durch den Bundeswahlleiter findet nicht statt.

(Änderung §8:) Durch den Bundesparteitag am 13.11.2021 in Magdeburg erging folgender einstimmiger Beschluss: Die NEUE STÄRKE PARTEI wird zukünftig zwei Bundesvorsitzende und drei stellv. Bundesvorsitzende zum Bundesparteitag wählen.

NEUE STÄRKE PARTEI

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kassenführung, Vermögenswerwaltung, Buchführung, Rechenschaftsberichte und Rechnungsprüfung.....
§ 2 Mitgliedsbeiträge.....
§ 3 Spenden, Zuwendungsbescheinigungen.....
§ 4 Staatliche Finanzierung.....
§ 5 Finanzplanung .....
§ 6 Erstattungsordnung.....
§ 7 Landesverbände.....
§ 8 Unzulässige Spenden, Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts.....
§ 9 Ordnungsmaßnamen der Finanzordnung.....
§ 10 Vertretung gegenüber dem Finanzamt.....
§ 11 Aufbewahrungspflicht.....
§ 12 Wirksamkeit.....
§ 13 Vertretung gegenüber Banken und Kreditinstituten.....

§ 1 Kassenführung, Vermögensverwaltung, Buchführung, Rechenschaftsberichte und Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand des Bundesverbandes, eines Landesverbandes oder Kreisverbandes ist jeweils für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Verbandes verantwortlich.
(2) Der Bundesverband und die Landesverbände sind verpflichtet, über ihre Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß den Bestimmungen des aktuellen Parteiengesetzes zu führen.
(3) Der Bundesschatzmeister erstellt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht. Er wird spätestens bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht.
(4) Die Schatzmeister der Landes- und Kreisverbände legen gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes dem Bundesschatzmeister bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Rechenschaftsbericht ihres Verbandes vor.
(5) Der Bundesschatzmeister überwacht die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung der Landesverbände. Die Schatzmeister der Landesverbände überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung der Kreisverbände.
(6) Von der Bundesversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre gewählt, welche die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überprüfen sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
(7) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Bundesvorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt mindestens € 15,00 monatlich.
(2) Mandatsträger, Staatssekretäre, Minister und sonstige hauptamtliche Wahlbeamte sollen neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge leisten. Die Höhe der Sonderbeiträge, die die Amts- und Mandatsträger leisten, wird vom Gesamtverband in Absprache mit den Amts- und Mandatsträger festgelegt (Richtwert 70 Prozent).
(3) Das Verfahren zur Beitragserhebung regelt der Bundesverband. Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden im Verhältnis 50:50 verteilt. Die Landesverbände sind zur finanziellen Unterstützung ihrer Kreisverbände verpflichtet.

§ 3 Spenden, Zuwendungsbescheinigungen

(1) Der Bundesverband, die Landes- und Kreisverbände sind berechtigt, Spenden gemäß §25 Parteiengesetz anzunehmen. Parteimitglieder, die Zuwendungen empfangen, haben diese unverzüglich dem zuständigen Schatzmeister des Gesamtverbandes, des Landesverbandes oder des Kreisverbandes anzuzeigen. Die Zuwendung an diesen weiterzuleiten. Der Eingang von Zuwendungen wird von dem zuständigen Bundesschatzmeister, Landesschatzmeister oder Kreisschatzmeister festgestellt.
(2) Zuwendungsbescheinigungen werden vom Gesamtverband den Landes- und Kreisverbänden für die im vorangegangenen Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen (Beiträge und Spenden) bis zum 15. Februar des Jahres ausgestellt. Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, Aufstellungen über die Zuwendungen und Rechnungslegung der Zuwendungen ist von den jeweilig zuständigen Schatzmeistern zu gewährleisten. Bei Kleinspenden unter 100 Euro pro Jahr erfolgt die Ausstellung einer Spendenquittung nur auf Antrag.

§ 4 Staatliche Finanzierung

(1) Die Summe der staatlichen Finanzierung wird zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden im Verhältnis 50:50 verteilt.

(2) Die auf die Wahlen entfallenden Anteile der Zuschüsse werden in den Jahren, in denen die entsprechende Wahl nicht stattfindet, in die Rücklage eingestellt. Diese beträgt mindestens 10 Prozent. Im Jahr der Wahl werden die Rücklagen entnommen und zur Wahlkampffinanzierung anteilig an den Bundesverband und die Landesverbände ausgeschüttet.
(3) Die Beantragung und Abrechnung der der Bundespartei zustehenden staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes obliegt dem Bundesschatzmeister.

§ 5 Finanzplanung

(1) Der Schatzmeister des Bundesverbandes erstellt eine Finanzplanung seiner Einnahmen und Ausgaben sowie seines Vermögens für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
(2) Die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 6 Erstattungsordnung

Der Bundesvorstand erlässt eine Erstattungsordnung für den Geltungsbereich der Bundespartei.

§ 7 Landesverbände

Der Bundesvorstand kann die Landesverbände vorläufig, die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) kann sie endgültig zu Umlagen verpflichten.

§ 8 Unzulässige Spenden, Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

(1) Der Schatzmeister eines Landes- oder Kreisverbandes hat dem Bundesschatzmeister einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß §25 Abs. 2 Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist der Bundesschatzmeister zuständig.
(2) Der Schatzmeister eines Landesverbands hat dem Bundesschatzmeister Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten des Landesverbands gemäß §23b Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist der Bundesschatzmeister zuständig.
(3) Bei Abgabe eines Berichtes in nicht korrekter Form, aufgrund Verschuldens des Landesschatzmeisters, trägt der Landesverband die entstehenden Lasten gemäß §25 Abs. 2 und §31c Parteiengesetz.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen der Finanzordnung

(1) Gewährleistet der Vorstand eines Landes- oder Kreisverbandes nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Verbandes, kann der Vorstand des Bundesverbands die Kassenführung und Vermögensverwaltung treuhänderisch vorübergehend oder ganz übernehmen oder einen Treuhänder einsetzen. Diese Ordnungsmaßnahme wird auf Antrag des Vorstands des Bundesverbands durch das Bundesschiedsgericht verhängt. Der antragstellende Vorstand kann beim Bundesschiedsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen.
(2) Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes eines Landes- oder Kreisverbands gefährdet, kann der Schatzmeister des Bundesverbands die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür einen Beauftragten einsetzen. Der säumige Landes- oder Kreisverband ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht besteht weder für Landesverbände noch für deren Vorstände oder deren Beauftragte. Der säumige Landes- oder Kreisverband trägt die entstandenen Kosten.

§ 10 Vertretung gegenüber dem Finanzamt

(1) Der Bundesschatzmeister vertritt die Landes- und Kreisverbände in Fragen der Körperschaftssteuererklärungen gegenüber den Finanzämtern. Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, die Bundesgeschäftsstelle über alle diesbezüglichen Anfragen umgehend zu informieren. Die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach §149 Abs. 1 Satz 1 AO wird dadurch nicht berührt.

§ 11 Aufbewahrungspflicht

(1) Finanzunterlagen sind gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzubewahren.
(2) Landes- und Kreisvorstände sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen ihres Verbandes verantwortlich.
(3) Der Bundesvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Bundesverbandes verantwortlich.

§ 12 Wirksamkeit

Die Finanzordnung tritt mit Verabschiedung durch die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) in Kraft und wird damit Bestandteil der Gesamtsatzung. Die übrigen Bestimmungen der Gesamtsatzung bleiben unberührt.

§ 13 Vertretung gegenüber Banken/Kreditinstituten

(1) Der jeweilige Gesamt-, Landes- oder Kreisvorstand ist zur Eröffnung eines eigenen Verbandskontos ermächtigt, der Vorsitzende oder Leiter und der Schatzmeister des jeweiligen Vorstandes sind unterschriftsberechtigt. Alle Änderungen bzgl. des Verbandskontos sind vom jeweiligen Verband vorzunehmen.
(2) Der jeweilige Bundes-, Landes- oder Kreisschatzmeister ist in Fragen zum jeweiligen Bundes-, Landes- oder Kreisverbandskontos der Ansprechpartner gegenüber Banken/Kreditinstituten.

Schiedsgerichtsordnung

NEUE STÄRKE PARTEI

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe.....
§ 2 Aufbau.....
§ 3 Zusammensetzung der Schiedsgerichte.....
§ 4 Amtszeit und Mitglieder des Schiedsgerichts.....
§ 5 Parteimitgliedschaft.....
§ 6 Beschlußfähigkeit der Schiedsgerichte.....
§ 7 Ersatzwahlen.....
§ 8 Zuständigkeit.....
§ 9 Antragsbefugnis.....
§ 10 Vorverhandlung.....
§11 Mündliche Verhandlung.....
§12 Besorgnis der Befangenheit.....
§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze.....
§ 14 Entscheidungen.....
§ 15 Form der Entscheidungen.....
§ 16 Rechtsmittel.....
§17 Rechtsmittel, Frist und Form.....
§ 18 Entscheidungen des Gesamtschiedsgericht.....
§ 19 Sitz.....
§ 20 Gebühren, Kosten und Auslagen.....
§ 21 Wirksamkeit.....

§ 1 Aufgabe

Die Schiedsgerichte der NEUE STÄRKE PARTEI sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Sie haben die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzung des Gesamtverbandes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2 Aufbau

Als Schiedsgerichte bestehen das Bundesschiedsgericht und die Schiedsgerichte der Landesverbände.
Zur Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren ist in jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht als l. Instanz und auf Bundesebene das Bundesschiedsgericht als II. Instanz einzurichten.

§ 3 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte setzen sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für das Schiedsgerichtsverfahren haben die Beteiligten je einen Beisitzer zu benennen. Die Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts haben.
Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, 2 ständigen und je einem, von jedem Beteiligten zu benennenden Beisitzer. Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer werden durch die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) gewählt. Die Beteiligten benennen ihre Beisitzer. Die zu benennenden Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgerichts haben. Für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sind von der Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) jeweils Stellvertreter zu wählen.

§ 4 Amtszeit und Mitglieder des Schiedsgerichts

Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und Stellvertreter in den Schiedsgerichten werden auf die Dauer von höchstens 4 Jahren gewählt. Die von den Landes- und Bundesmitgliederversammlungen (Parteitagen) zu wählenden Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Landesverbandsvorstandes sein, nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Landesverband stehen oder von diesen regelmäßige Einkünfte beziehen. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Parteimitgliedschaft

Schiedsrichter und Beistände müssen nicht zwingend Mitglieder der Partei sein.

§ 6 Beschlußfähigkeit der Schiedsgerichte

Bei den Landesschiedsgerichten ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende sowie einer der benannten Beisitzer anwesend sind. Beschlussfähigkeit des Bundesschiedsgerichts ist gegeben, wenn der Vorsitzende, mindestens ein ständiger Beisitzer sowie einer der von den Beteiligten benannten Beisitzer anwesend sind.
Wird von einem der Beteiligten ein Beisitzer nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so wird das Verfahren ohne diesen durchgeführt.
Benennen im Verfahren beim Gesamtschiedsgericht beide Parteien ihre Beisitzer nicht rechtzeitig, dann
wird die angefochtene Entscheidung bestandskräftig.

§ 7 Ersatzwahlen

Fallen bei einem Landesschiedsgericht der Vorsitzende und der Stellvertreter weg, wird, sofern kein weiterer gewählter Vertreter vorhanden ist, ein Ersatzmann durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes gewählt. Dieser wird nur bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung gewählt. Die nächste ordentliche Landesmitgliederversammlung hat für die restliche Amtszeit des Schiedsgerichts die Ersatzwahl durchzuführen.

Fallen beim Bundesschiedsgericht der Vorsitzende oder ein ständiger Beisitzer weg, treten jeweils die gewählten Stellvertreter an ihre Stelle. Bei einem Wegfall auch der Stellvertreter, hat der Bundesvorstand einen Ersatzmann zu wählen. Diese Wahl gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag).
Die nächste Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) hat für die restliche Amtszeit des Bundesschiedsgerichts eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 Zuständigkeit

Die Schiedsgerichte sind bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, Gliederungen der Partei untereinander und zwischen Gliederungen oder Organen und Mitgliedern der Partei zuständig.
Gegen ein Mitglied der Partei kann ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden, wenn dieses Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse der Partei verstößt, deren Interesse schädigt oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die politischen Grundsätze der Partei schuldig macht. Auch strafbare Handlungen, die nicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Partei stehen, rechtfertigen die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.

§ 9 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind neben dem Bundesvorstand die Landesvorstände, denen der Betroffene angehört.
Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. In einem derartigen Verfahren ist Antragsgegner der Landesvorstand oder der Gesamtvorstand.
Das Recht zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens verjährt nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des berechtigten Antragstellers. Bei Schiedsgerichtsverfahren gegen Mitglieder wegen strafbarer Handlungen beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft eines Urteils des ordentlichen Gerichts.

§ 10 Vorverhandlung

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags beim Landesschiedsgericht. Der Antrag soll beim Landesschiedsgericht in 6-facher Ausfertigung eingereicht werden. Der Sachverhalt ist umfassend darzulegen. Beweismittel sind anzugeben. Das Gericht ist an Beweisanträge nicht gebunden. Es ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.
Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ein Mitglied als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid abweisen.
Dieser Vorbescheid ist zu begründen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag von einer der beteiligten Parteien rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht erlassen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Verfahrensbeteiligten über diesen Rechtsbehelf zu belehren.
Ergeht kein Vorbescheid, so fordert der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Beteiligten unverzüglich auf, innerhalb von 2 Wochen schriftlich ihre Beisitzer zu benennen. Längstens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Benennungsfrist setzt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Dieser hat innerhalb einer Dreimonatsfrist stattzufinden Erfüllt der Vorsitzende diese Verpflichtung nicht, kann jeder Verfahrensbeteiligte beantragen, dass Termin durch den Stellvertreter festgesetzt wird.
Eine Abschrift des Antrages an das Schiedsgericht ist dem Betroffenen mit der Aufforderung zur Benennung eines Beisitzers sowie den Beisitzern nach ihrer Benennung zuzustellen.
Die Beteiligten haben Gelegenheit bis spätestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin Schriftsätze einzureichen. Je eine Abschrift ist vom Vorsitzenden der Gegenseite sowie den Beisitzern zu übersenden.
Vorbringen nach dem genannten Zeitraum kann das Schiedsgericht als verspätet zurückweisen. Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO).
Diese Verfahrensvorschriften gelten auch für das Bundesschiedsgericht.

§11 Mündliche Verhandlung

Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Zeugen werden nach ihrer Anhörung vom Vorsitzenden entlassen; sie haben dann die Verhandlung zu verlassen. Die Anwesenheit von nicht am Verfahren beteiligten Personen kann durch einstimmigen Beschluss des Schiedsgerichts zugelassen werden.
Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Alle Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Es ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Ein eingeschriebener Brief gilt spätestens 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Jeder Verfahrensbeteiligte oder Zeuge kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten.
Die Beteiligten und die von diesen bestimmten Beisitzer sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch im Falle des Ausbleibens, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, eine Entscheidung ergehen kann. Ist ein nicht im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schiedsgerichts wohnhafter Zeuge zu hören, so kann dieser vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf Anordnung des Vorsitzenden durch das Schiedsgericht das für den Wohnsitz des Zeugen zuständig ist, angehört werden. Das Protokoll dieser Zeugenvernehmung ist vom Vorsitzenden, den Beisitzern und den übrigen Verfahrensbeteiligten vor der mündlichen Verhandlung zu übersenden.

§12 Besorgnis der Befangenheit

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann entsprechend den §§ 41 bis 49 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden Bei der Beschlussfassung über das Ablehnungsgesuch wirkt der Abgelehnte nicht mit.
Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters ist an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts zu richten. Der Ablehnungsantrag ist nur statthaft, wenn er längstens
1 Woche vor der mündlichen Verhandlung schriftlich gestellt wird. Diese Frist gilt nicht, wenn der Ablehnungsgrund später entstanden ist.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu welchen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Die Schiedsgerichte gestalten das Verfahren nach eigenem Ermessen. Ziel soll es sein, möglichst in einem Termin zur Entscheidung zu gelangen. Eine gütliche Beilegung des Verfahrens soll vom Schiedsgericht in jedem Stadium angestrebt werden.
Die Verfahrensbeteiligten können sich auch übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären.
Die Beteiligten haben das Recht, sich auf eigene Kosten in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Anwalt, der Parteimitglied ist oder beim Landesschiedsgericht durch ein Landes- oder Bundesvorstandsmitglied, beim Bundesschiedsgericht durch ein Bundesvorstandsmitglied ihrer Wahl vertreten zu lassen. Auch bei Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts das persönliche Erscheinen des Beteiligten anordnen.
Über jede Verhandlung eines Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses muss den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Es hat Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen aller Beteiligten sowie die gefundene Entscheidung zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Protokollführer, beim Bundesschiedsgericht durch den Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Entscheidungen

Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung ergehen durch Urteil, Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des Schiedsgerichts.
Stellt das Schiedsgericht in einem Verfahren gegen ein Mitglied keine Schuld fest, so ist das Mitglied freizusprechen. Stellt das Schiedsgericht fest, dass ein Verschulden des Betroffenen gering ist und die Folgen seiner Tat unbedeutend sind, dann kann das Schiedsgericht das Verfahren in jedem Stadium und in jeder Instanz einstellen. Die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Einstellung ist erforderlich.

Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnung der Partei gemäß Satzung und Schiedsgerichtsordnung trifft das Schiedsgericht entsprechend der Schwere des Verstoßes abgestufte Entscheidungen. Es kann auf die Erteilung einer Rüge die Enthebung von Parteiämtern, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf die Dauer von höchstens 2 Jahren und auf Ausschluss aus der Partei erkennen.
Bei Maßnahmen von Vorständen gegen Mitglieder bestätigt das Schiedsgericht diese oder hebt die Ordnungsmaßnahmen auf. Für die Formulierung von Entscheidungen sind die Bestimmungen der ZPO analog anwendbar.

§ 15 Form der Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind als Ablehnung zu werten.
Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien innerhalb von längstens 3 Wochen zuzustellen.
Alle Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Auf Antrag kann ein Schiedsgericht anordnen, dass der Tenor einer Entscheidung in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Die Form der Bekanntmachung wird vom Schiedsgericht in dem Beschluß festgelegt.

§ 16 Rechtsmittel

Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können von den Beteiligten mit der Beschwerde, Urteile der Landesschiedsgerichte mit der Berufung angefochten werden. Die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.
Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind unanfechtbar.

§17 Rechtsmittel, Frist und Form

Berufung und Beschwerde sind innerhalb von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, die mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
Die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.
Das Landesschiedsgericht hat das Rechtsmittel mit den Akten unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Die Rechtsmittelfristen sind eingehalten, wenn die Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist von 2 Wochen beim zuständigen Schiedsgericht oder bei der Gesamtgeschäftsstelle eingegangen sind.

§ 18 Entscheidungen des Bundesschiedsgericht

Stellt das Bundesschiedsgericht fest, dass einem Verfahrensbeteiligten ohne dessen Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden ist, so kann das Bundesschiedsgericht die Angelegenheit durch Beschluss an das Landesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Eine gleiche Entscheidung ist möglich, wenn keine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts erfolgt ist.
Im Übrigen erkennt das Bundesschiedsgericht auf Zurückweisung der Berufung oder Beschwerde oder Aufhebung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts und Abweisung des Antrages oder Abänderung der Entscheidung der l. Instanz.

§ 19 Sitz

Die Landesschiedsgerichte haben ihren Sitz am Sitz des Landesverbandes. Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz der Bundespartei. Verhandlungen des Schiedsgerichts sollen am jeweiligen Sitz des Schiedsgerichts durchgeführt werden.

§ 20 Gebühren, Kosten und Auslagen

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.Die Auslagen des Schiedsgerichts für Reisekosten, Übernachtungen, Porto, Spesen usw. gehen zu Lasten des Verbandes, bei dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Zeugenkosten gehen jeweils zu Lasten des Beteiligten, der den Zeugen benannt hat. Das Gericht kann deshalb die Ladung eines Zeugen davon abhängig machen, dass ein angemessener Vorschuss für den Zeugen einbezahlt wird oder der Zeuge schriftlich auf Auslagen verzichtet. Der Anspruch des Zeugen auf Reisekosten richtet sich gegen den Verband, in welchem das Schiedsgericht gebildet ist.

Durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten verursachte zusätzliche Kosten kann das Gericht diesem auferlegen.

§ 21 Wirksamkeit

Sollten Teile der Schiedsgerichtsordnung gegen die Satzung der Partei oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so sind ergänzend die Bestimmungen der ZPO anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
Die übrigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung bleiben jedoch wirksam.

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am 14.05.2021 zum Gründungsparteitag in Erfurt beschlossen und bestätigt

Grundsatzprogramm „Neue Stärke Partei“ (NSP)

SPORTLICH! Sport ist in der heutigen Zeit, welche von Selbstsucht, Neid und Missgunst zerfressen ist, elementar wichtig. Mobbing an Schulen und Arbeitsplätzen ist zu einem desaströsen Standard verkommen. Der durchschnittliche BRD-Bürger wird zur Charakterlosigkeit, fehlendem Durchhaltevermögen und Antriebslosigkeit erzogen. Sport ist hierbei ein effektives Gegenmittel wider diesen unsittlichen Charaktereigenschaften. Beim Sport zählt Disziplin, es zählt Opferbereitschaft, es zählt Zusammenhalt, daher stellt er eine Grundfeste unserer Organisation dar.

AKTIVISTISCH! Unsere Organisation ist politisch. Wir überlassen die Straßen unserer Heimat nicht dem antideutschen Gutmenschentum! Wir nehmen an politischen Veranstaltungen teil, organisieren selbst politische Veranstaltungen und führen politische Aktionen regional und überregional durch. Auf jeden Lebensbereich kann politisch Einfluss genommen werden. Wir fördern und fordern politisches Engagement für unser Land.

GEMEINSCHAFTLICH! Wir lehnen die Ellenbogengesellschaft, in welcher sich jeder selbst der Nächste ist, konsequent ab!
Dem stellen wir unsere starke Gemeinschaft entgegen, wo jeder, der ein Teil von ihr ist, sich nach seinen Fähigkeiten und seinen Vorstellungen einbringen kann und schließlich WIR alle zusammen auf das gemeinsame Ziel kontinuierlich und zielstrebig mit einer geballten Stoßrichtung hinarbeiten.

1. Deutsche Familien stärken, deutsche Zukunft sichern

Die Neue Stärke wird eine Atmosphäre für die Familie und damit für die Zukunft Deutschlands schaffen. Hierzu ist es notwendig, die finanziellen Sorgen deutscher Familien im Hinblick auf ihren Nachwuchs zu beseitigen. Der Nationalstaat hat den Auftrag, deutsches Familienleben zu sichern, um damit das deutsche Volk zu erhalten. Hierzu wird der Nationalstaat unter der Neuen Stärke einen umfangreichen zinslosen Ehestandsdarlehen gewähren. Ebenfalls sind steuerliche Begünstigungen für gesunde Familien zu schaffen und bereits etablierte Vergünstigungen zu optimieren. Um der steigenden Abwanderung von deutschen Fachkräften und deren Familien begegnen zu können, werden Anreize in Form von Fachkräfteförderung und Gründungsförderung installiert und ausgebaut. Der widernatürlichen und antifamiliären Propaganda im öffentlichen Leben wird eine rigorose Absage erteilt. Das traditionelle Familienbild, bestehend aus Mann, Frau und Kindern, wird in den Mittelpunkt aller Betrachtungen gerückt, begünstigt und verteidigt.

2. Generationsübergreifende Bindungen stärken, Vereinsamung verhindern, Familienzusammenhalt fördern

Der Vereinsamung von deutschen Rentner im 21. Jahrhundert muss Einhalt geboten werden. Hierzu werden generationsübergreifende Projekte staatlicherseits installiert. Die Pflege von bedürftigen Familienangehörigen durch Verwandte im heimischen und familiären Umfeld wird durch staatliche Zuwendungen und Vergünstigungen garantiert. Die deutschen Familien müssen wieder zusammenwachsen und sich als Teil einer Sippe und Ahnenkette begreifen, hierzu wird den Kindern in den Bildungseinrichtungen das traditionelle Werte- und Familienbild vermittelt.

3. Der Jugend unserer Nation eine neue Perspektive schaffen

Wir veranlassen in allen Bildungseinrichtungen auf deutschem Boden eine Erziehung und Fortbildung im Sinne der preußisch-deutschen Tugenden. Diese Erziehung und Bildung hat in gemeinschaftlicher Atmosphäre stattzufinden, die Stärken der Kinder sind zu ihrem Wohle wie auch zum Wohl der Gemeinschaft zu fördern. Disziplinlosigkeit und Verwahrlosung sind nicht zu tolerieren, da dies eine Quelle für antisoziales Verhalten darstellt. Die Verherrlichung von Drogen, die Förderung übertriebener Sexualisierung im öffentlichen Leben und die Bagatellisierung von Gewalt wird kompromisslos gestoppt, um der Spaltung der völkischen Gemeinschaft effizient entgegenzuwirken.

4. Kampfkultur statt Resignation

Wir installieren in jeder deutschen Stadt und Region eine Gemeinschaft der Tat, bestehend aus Jung und Alt. Diese Gemeinschaft macht es sich zur Aufgabe, die eigene Heimat zurückzuerobern und damit korrupter Verwaltung und dem antideutschen Zeitgeist ein Ende zu bereiten. Sie setzt sich gegen jede Form von Ausländerkriminalität und gegen alle kommunistischen Umtriebe durch. Diese Gemeinschaft verpflichtet sich dann dazu, regional in den Bereichen Sport, Aktivismus und Gemeinschaft positiv zu wirken, auszustrahlen und ihren Tätigkeitsbereich stetig zu erweitern.

5. Nationalstaat gestalten und leben

Deutschland wird wieder zu dem Land der Deutschen werden, zu einem wahren Nationalstaat, der die Interessen des deutschen Volkes priorisiert und nach innen und außen vertritt. Das Nationalgefühl werden wir durch völkisch-traditionelle Veranstaltungen stärken. So werden beispielsweise regionale wie überregionale nationale Feierlichkeiten wieder großen Platz im öffentlichen Leben des Volkes einnehmen. Der Geschichtsunterricht in deutschen Schulen hat in Bezug auf die Geschichte unseres Volkes wertfrei, umfassend und wahrheitsgetreu stattzufinden. Die Lehrpläne müssen dementsprechend der Faktenlage angepasst werden. Um die nationale Unabhängigkeit zu ermöglichen, ist ein Austritt aus allen internationalistisch geprägten Bündnissen notwendig, welche den Nationalstaat durch einen internationalen Superstaat zu ersetzen suchen und damit seine Souveränität rauben wollen.

6. Volksschutz für den Nationalstaat

Es wird eine Volksarmee errichtet werden, die sich aus Angehörigen des deutschen Volkes zusammensetzt. Die Größe dieser Armee ist hierbei an den zu verteidigenden Landesgrenzen und der Volksgröße zu bemessen und aufzustellen. Der deutsche Nationalstaat muss sich gegenüber allen internationalen Verhandlungspartnern auf Augenhöhe bewegen, dies ist bei der Größe und Ausstattung der Volksarmee zu berücksichtigen!

7. Volksschulen als Garant des Nationalstaats

Es werden flächendeckend staatliche Volksschulen entstehen. Diese Einrichtungen werden stets modern ausgestattet und die Lehrmethoden nach erwiesen-effektiven Bildungsstrategien ausgerichtet sein. Für die Schüler wird der Grundsatz gelten: „Ein starkes Wir, vor einem einsamen Ich!“ Bildung darf nicht gewinnorientiert gestaltet sein, daher ist jede private Bildungseinrichtung aufzulösen und in staatliche Hand zu überführen! Das Bildungsniveau muss ausgebaut und maximiert werden. Allgemein- sowie spezifisches Fachwissen muss effektiv und praxisnah vermittelt werden, um die Schüler auf ihren späteren Lebensweg im Nationalstaat bestmöglich vorzubereiten. Der Unterricht muss sich immer nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft richten. Der Abwertung von Kindern, deren Eltern über ein geringeres Einkommen verfügen, wird begegnet. Hierzu ist eine einheitliche Schulbekleidung für alle Schüler von Staatsseite bereitzustellen. Leistungsfähigkeit, Empathie und soziales Verhalten wird belohnt. Die Schüler, die diese Eigenschaften zum Wohle der Gemeinschaft einsetzen, wird eine höhere Verantwortung übertragen.

8. Volkswirtschaft belebt den Nationalstaat

Es wird eine Volkswirtschaft etabliert, die weder kapitalistischer noch planwirtschaftlicher Natur entspricht! Die Daseinsfürsorge muss in staatlicher Hand liegen, um das Leben des deutschen Volkes zu sichern, ohne dass ein marktwirtschaftlicher Wettbewerb dieses Leben gefährdet. Die Erzeugnisse der staatlichen Daseinsfürsorge sind in erster Linie für die Versorgung des deutschen Volkes da. Eine gewinnorientierte Veräußerung ins Ausland ist nicht vorgesehen, solange das deutsche Volk nicht vollumfänglich und sicher versorgt ist. Regionale Erzeugnisse sind als Basis der Erhaltung Deutschlands zu etablieren. Zur Daseinsfürsorge zählt das Erzeugen und Verwalten von Strom, die Versorgung mit grundlegenden und modernen Kommunikationsvoraussetzungen, gemeint ist hierbei die Ausstattung der Haushalte und Unternehmen mit Internet, Festnetztelefonie und Mobilfunk. Ebenfalls sind Grundnahrungsmittel Teil der Daseinsfürsorge wie auch der Postbetrieb, der Nah- und Fernverkehr sowie das Banken- und Versicherungswesen. Die weiteren produzierenden Zweige der Wirtschaft werden nicht in Staatseigentum übergehen, jedoch das Angebot zur Teilverstaatlichung erhalten. Über die einundfünfzigprozentige Anteilnahme des Staats am Unternehmen sichert der Nationalstaat dem deutschen Volk die Arbeitsplätze und dem deutschen Unternehmer eine maximale Krisensicherung durch staatliche Solidarität gegenüber seinem Unternehmen. Jeder Betrieb wird zum Gegenstrom-Prinzip verpflichtet, um die Zufriedenheit aller Teilnehmer der Wirtschaft sicherzustellen. Spekulationsgeschäfte, Zinseszins-Betrug sowie jeder anderen Form der Ausbeutung des Volkes werden verhindert und bei Zuwiderhandlung hart geahndet! Eine verantwortungsgerechte Entlohnung muss garantiert sein. Jeder schaffende Mensch muss gerecht bezahlt sein, um seine Familie gut ernähren zu können! Volkseigene Betriebe werden vom Nationalstaat geschaffen, um diese Ziele zu realisieren. Unternehmen in staatlicher oder teilstaatlicher Verantwortung werden nach der Gesamtleistung der Unternehmung bewertet und bei Erfolg erhält jeder Beschäftigte der Unternehmung eine Entlohnung gemessen an eben jenen Erfolg. Die gesamte Wirtschaft hat nachhaltig zu agieren, der Nationalstaat ist in der Verantwortung, dies im Blick zu behalten, um weitere Schäden an der Umwelt abzuwenden. Wir erkennen an, dass ein endloses Wachstum und damit eine endlose Ausbeutung unserer Welt und Heimat nicht mit der Realität einer endlichen Welt vereinbart werden kann und darf! Jeder erwachsene Volksgenosse hat die eherne Pflicht zur Arbeit, so kann er von der Gemeinschaft profitieren, wie sie von ihm.

9. Volksgesundheit ist Pflicht des Nationalstaats

Die gesamte Gesundheitsfürsorge des deutschen Volkes ist in die Verantwortung des Nationalstaates zu legen! Dies bedeutet, dass die Produktion von Medizin, die Bereitstellung von Krankenhäusern, die Bereitstellung von Ärztehäusern und Arztpraxen, jede therapeutische Versorgung und der damit verbundene finanzielle Aufwand in die Hand des Nationalstaats fällt, um eine Gewinnmaximierung durch private Unternehmen an kranken Volksgenossen zu verhindern! Hierzu wird eine staatliche Krankenkasse geschaffen, in die alle Volksgenossen, einschließlich Beamte einzahlen. Der Staat hat die Sorgfaltspflicht, den Erhalt der Gesundheit des gesamten Volkes modern und moralisch nach besten Möglichkeiten und Gewissen zu garantieren! Hierfür ist neben der medizinischen Versorgung eine gesunde Ernährung auf regionaler Basis für das Volk sicherzustellen.Ist die Gesundheit eines Volksgenossen und Staatsangehörigen beeinträchtigt, so verpflichtet sich jede medizinische Einrichtung dazu, das gesundheitliche Leid des Betroffenen effektiv und tiefgründig zu analysieren, zu bewerten und es dann mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nachhaltig und schnellstmöglich zu bekämpfen und die Gesundheit wiederherzustellen. Ist eine Wiederherstellung der Gesundheit nicht möglich, dann garantiert der Nationalstaat eine helfende Therapie und/oder Versorgung anzubieten.
Bei neuem medizinischen Forschungsstand werden dem Betroffenen die neuen Optionen zur Wiederherstellung seiner Gesundheit umgehend angeboten.

10. Gemeinschaft des Volkes als Fundament des Nationalstaats

Eine starke Nation aus Volksgenossen beider Geschlechter (männlich und weiblich) und jeder Altersklasse ist das Fundament einer kulturschaffenden Gemeinschaft. Die Neue Stärke Partei verpflichtet sich dazu, dieses Ziel zu fokussieren und staatlich durchzusetzen. Das deutsche Volk benötigt einen festen Verbund gleichartiger Mensch, um der deutschen Nation ein unbeugsames und kulturelles Rückgrat zu verleihen. Der Nationalstaat verpflichtet sich dazu, ein Angebot für jeden Staatsangehörigen zu schaffen, in Form von strukturierten Parteiunterorganisationen.

Diese Parteiunterorganisationen haben die Aufgabe, ein gesundes, kulturelles und zukunftsorientiertes Leben zu bejahen und zu formen. Hierzu werden die Parteiunterorganisationen gemessen an den Interessen und der natürlichen Ausprägung des jeweiligen Geschlechts und der Altersklasse sportliche, weltanschauliche und kulturelle Unternehmungen durchführen. Die Parteiunterorganisationen werden nach preußisch-deutschem Vorbild aufgebaut und geführt, darüber wird sichergestellt, dass die jeweilige Parteiunterorganisation das Ziel einer stark verbundenen Gemeinschaft erfüllt. Die kulturellen Eigenheiten und geografischen Gegebenheiten der deutschen Regionen werden hierbei beachtet, Traditionen verfestigt und neue Kulturgüter innerhalb der gemeinschaftlichen Arbeit erzeugt. Die angebotenen Aktivitäten für die Volksgemeinschaft werden aus einem Solidaritätsbeitrag heraus finanziert, den jeder Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erbringen hat. Eine Mitgliedschaft innerhalb der Partei oder einer Parteiunterorganisation ist nicht verpflichtend!

11. Der Nationalstaat ist frei von religiösen Einflüssen

Jedem Volksgenossen steht es frei, seine Religion selbst zu wählen und im privaten Rahmen diese zu praktizieren. Die staatlichen Entscheidungen werden jedoch von keiner religiösen Einflussnahme bestimmt, sondern müssen immer dem Wohle des Volkes faktenbasiert dienlich sein. Die Religion des Einzelnen darf dem Leben des deutschen Volkes nicht entgegenstehen.

12. Mensch, Tier und Umwelt im Herzen des Nationalstaats

Der Nationalstaat wird die Forschung alternativer und neuer Technologie in allen Bereichen des Lebens unterstützen und nachhaltige Konzepte in die Tat umsetzen. Umweltschutzgesetze zum Schutze des Lebens und des Überlebens unseres deutschen Volkes, der Tier- und Umwelt werden in Kraft treten. Die Erzeugnisse der staatlichen Daseinsfürsorge sind in erster Linie zur vollumfänglichen Versorgung des deutschen Volkes vorgesehen, eine Veräußerung ins Ausland kann erst nach Sicherstellung der Bedürfnisse des deutschen Volkes geschehen. Das Tierrecht wird auf eine neue Stufe der Moral gehoben. Im Nationalstaat werden Tiere nicht mehr als Sache gewertet und Vergehen gegen unsere Mitlebewesen werden verfolgt und als Vergehen gegen die Strafordnung geahndet! Massentierhaltung wird sofort verboten. Um Tierschutzorganisationen zu entlasten, werden freilebende Straßentiere wie Katzen, Hunde und Ähnliches mit Unterstützung durch den Staat gefangen und kastriert. Sind die gefangenen Tiere vermittelbar, dann sind die Tierschutzorganisationen dazu angehalten, für diese Lebewesen ein neues Zuhause zu finden. Für Tierhalter wird eine Kastrationspflicht gelten, wenn sie ihre Tiere privat als Freigänger halten. Jeder Tierbesitzer wird dazu verpflichtet, sein Tier von einem Tierarzt mit einem Chip versehen zu lassen, der dem Tierbesitzer eindeutig zugewiesen werden kann. Sollte der Besitzer unachtsam mit seinem Tier umgehen und es zu einer unerlaubten Fortpflanzung kommen, weil das Tier als Freigänger nicht kastriert gehalten wurde, dann wird der Besitzer dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Eine Fortpflanzung von Tieren ist nur mit staatlicher Genehmigung gestattet, um einer Entartung der Tierrassen vorzubeugen und profitorientierten Zuchtwahn zu beenden! Tierische Rasselisten werden abgeschafft. Tiere, die über körperliche Merkmale verfügen, die bei schlechter Haltung zu einer massiven Bedrohung für Mensch und Tier werden können, werden neuen Besitzern erst dann übereignet, wenn sowohl Tier als auch Mensch einen Wesenstest abgelegt haben. Die Entsorgungskosten von Müll jeder Art werden gesenkt, um eine gerechte Entsorgung durch unsere Volksgenossen zu begünstigen. Illegale Müllentsorgung wie auch sonstige Verschandlungen unseres Lebensraums werden mit empfindlichen Geldstrafen gemessen am Einkommen des Täters geahndet.
Grundsätzlich steht der Nationalstaat in der Verantwortung, das Leben des Volkes zu sichern, dafür ist die Beachtung der natürlichen Gesetze ebenso verpflichtend wie ein sozial-moralischer Umgang mit Tier und Natur!

13. Volksgerechte Modernisierung des Nationalstaats für eine industrielle Prosperität

Die nächste industrielle Revolution ist bereits in vollem Gange. In Verbindung mit der Digitalisierung schreitet die „Industrie 4.0“ immer schneller voran. Der Nationalstaat muss hier für ein Gleichgewicht sorgen, um dem damit einhergehenden Wegfall von Arbeitsplätzen Herr zu werden. Er hat die Aufgabe für einen hohen Beschäftigungsgrad seines Volkes Sorge zu tragen, ohne dabei der Modernisierung und allgemein dem positiven Fortschritt im Wege zu stehen. Viele freie Arbeitskräfte werden im Dienste des Staates eine neue würdevolle Aufgabe erhalten, so beispielsweise im Militär oder auch in den staatlichen Versorgungstellen wie im landwirtschaftlichen Sektor. Der Nationalstaat muss auf internationaler Ebene konkurrenzfähig sein. Daher wird der Fokus auf die Ausbildung von neuen Fachkräften gelegt und Anreize zur Fortbildung geschaffen. Ab der sechsten Klasse wird es ein Pflichtfach mit dem Schwerpunkt „Industrie und Fortschritt“ geben.

Ebenfalls wird die Digitalisierung der Schule modern umgesetzt, ohne dabei aber auf traditionelle Lerninhalte zu verzichten. Um den Ausverkauf von Patenten entgegenzuwirken, wird der Nationalstaat ein Vorverkaufsrecht auf private deutsche Patente erhalten. Das deutsche Handwerk wird im Zuge der Modernisierung nicht vergessen, sondern besonders in Bezug auf neue Staatsbauten bevorzugt und mit Aufträgen zur Erneuerung versehen werden. Die industrielle Prosperität ist eine Aufgabe des Nationalstaates. Es wird sichergestellt, dass jeder Volksangehörige Zugang zu dieser industriellen Revolution erhält, um daran mitzuwirken und teilzuhaben.

14. Grundrechte der Volksangehörigen im Nationalstaat

Die Grundrechte der deutschen Volksangehörigen im Nationalstaat gelten für alle Deutschen innerhalb desselbigen, unabhängig von Konfession und Parteizugehörigkeit. Deutsche, die ihren Wohnsitz vom Ausland wieder in ihrer Heimat verlegen, stehen umgehend unter dem Schutz derselben Grundrechte. Sie gelten für alle die, sich nicht gegen das Leben und Überleben des deutschen Volkes versündigen. Sie garantieren ein umfangreiches Recht auf Privatsphäre. Ein sicheres Leben im eigenen Hausstand wie auf der Straße. Einen vollumfassenden Schutz vor kriminellen Subjekten und vor schlechtem und antideutschem Einfluss. Jeder Deutsche hat das Recht auf Unterkunft, auf Arbeit sowie auf kostenlosen Zugang zu Bildung. Jeder Deutsche erhält Unterstützung bei der Gründung und Versorgung seiner Familie.

Es muss und wird jedem Deutschen freistehen, die Welt zu bereisen, um fremde Völker besser kennenzulernen. Im Schadensfall bspw. durch einen Arbeitsunfall oder durch Krankheit garantiert der Nationalstaat die soziale Absicherung, ebenso den Zugang zu jeder benötigten medizinischen Versorgung. Für die Versorgung der Volksgenossen mit den grundlegenden Nahrungsmitteln trägt der Nationalstaat ebenfalls die volle Verantwortung.

15. Der deutsche Nationalstaat als Stabilitätspunkt des Okzidents

Deutschland liegt inmitten des Abendlandes, der Geburtsstätte der westlichen Welt und war immer wichtiger und ausschlaggebender Bestandteil Europas. Diese Position muss die Gerechtigkeit auf dem europäischen Festland sichern und ein neues Machtzentrum wird installiert werden, neben den Vereinigten Staaten von Amerika, Russland und China. Hierzu werden Beziehungen zu befreundeten und geschichtlich verbundenen Völkern innerhalb Europas als erstes wieder erneuert, so beispielsweise zu Ungarn, Italien, Rumänien und vielen weiteren Nationen. Ziel ist eine europaweite Zusammenarbeit, um die Handelsbeziehungen der Völker zu verbessern und das Abendland vor äußeren Feinden zu beschützen. Der Verbund der europäischen Staaten wird bei aller Zusammenarbeit das wichtigste jedoch nicht berühren, die Souveränität der einzelnen Staaten. Souveränität ist der Garant der Freiheit des jeweiligen Volkes!
Es ist eine Kooperation auf Augenhöhe zwischen den Völkern zu betreiben und zu achten. Jeder inner- und außereuropäische Konflikt ist bestmöglich zu vermeiden und auf friedliche Art und Weise zu beseitigen. Um die europäische Beziehung bereits heute aufzuwerten, wird die Neue Stärke Partei ein revolutionäres Manifest für Europa kreieren samt einem Konzept, wie die Völker bereits jetzt vor der Revolution effektiv zusammenwirken können und müssen!